

Az.: 3 B 150/17  
6 L 860/16

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn  
2. der Frau  
3. des minderjährigen Kindes  
4. des minderjährigen Kindes  
die Antragstellerinnen zu 3. und 4. vertreten durch die Eltern,  
die Antragsteller zu 1. und 2.  
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltssozietät

gegen

den Landkreis Zwickau  
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 23. August 2017

### **beschlossen:**

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. Mai 2017 - 6 L 860/16 - werden verworfen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 10.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerden der Antragsteller gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes durch das Verwaltungsgericht sind zu verwerfen, da sie unzulässig sind (§ 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Die Antragsteller haben sich nicht hinreichend mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses auseinandergesetzt.
- 2 Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123 VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist nach § 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Inhaltlich muss die Beschwerdebegründung nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO folglich darlegen oder zumindest erkennen lassen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen der erstinstanzliche Beschluss unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes

und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Der Beschwerdeführer muss nicht nur die Punkte bezeichnen, in denen der Beschluss angegriffen werden soll, sondern auch angeben, aus welchen Gründen er die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt für unrichtig hält. Hierfür reicht eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens ohne Eingehen auf die jeweils tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts, außer in Fällen der Nichtberücksichtigung oder des Offenlassens des früheren Vortrags, grundsätzlich ebenso wenig aus wie bloße pauschale oder formelhafte Rügen ausreichend sind. Die Anforderungen an das Darlegungserfordernis bemessen sich nach der Zeit, die dem Antragsteller zur Begründung seiner Beschwerde zur Verfügung steht und somit nach der Dringlichkeit seines Begehrens (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juli 2017 - 3 B 163/17 -, juris Rn. 2 ff.; Beschl. v. 16. Dezember 2014 - 3 B 127/14 -, juris Rn. 2; VGH BW, Beschl. v. 8. November 2004, NVwZ 2006, 74; Beschl. v. 1. Juli 2002, NVwZ 2002, 1389; Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 146 Rn. 75; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 146 Rn. 41).

- 4 Da § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses erfordert, genügt es jedenfalls nicht, pauschal auf erstinstanzliches Vorbringen Bezug zu nehmen. Bezugnahmen auf erstinstanzliches Vorbringen sind nur zulässig, wenn sich der Antragsteller mit den Gründen auseinandersetzt und lediglich zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf frühere Ausführungen verweist (SächsOVG a. a. O.; Guckelberger a. a. O. § 146 Rn. 79; Kopp/Schenke a. a. O.).
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Anträge der Antragsteller, mit dem diese die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche gegen zwei Bescheide des Antragsgegners begehrt hatten, abgelehnt. Sie hätten keinen Anspruch auf die von ihnen beantragte Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse geltend machen können. Dem Antragsteller zu 1, der Ehemann der Antragstellerin zu 2 sowie der Vater der Antragsteller zu 3 und zu 4, stehe das in allein in Betracht kommende Aufenthaltsrecht nach § 16 Abs. 1 AufenthG nicht mehr zu. Es sei nicht ersichtlich, dass dieser seinen Aufenthaltzweck, nämlich ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung durchzuführen, in einem angemessenen Zeitraum erreichen könne. Hierzu hat das Verwaltungsgericht die

Bemühungen des Antragstellers zu 1 seit seiner Anreise in das Bundesgebiet am 15. August 2014 im Einzelnen angeführt und ausführlich gewürdigt. Zusammenfassend ist es zu dem Ergebnis gekommen, dass es der Antragsteller zu 1 nicht vermocht habe, die Immatrikulationsvoraussetzungen für das von ihm beabsichtigte Masterstudium im Fach Elektrotechnik zu schaffen, obgleich er bereits über zweieinhalb Jahre in Deutschland verweile. Daher sei - so das Gericht - weder erkennbar, dass sich der Antragsteller zu 1 zielstrebig und mit einem gewissen Nachdruck um die Erlangung der für das Masterstudium erforderlichen Sprachkenntnisse bemüht habe, noch, dass er eben jenes Studium konsequent vorbereitet habe. Es sei auch nichts dafür ersichtlich, dass er seinen Aufenthaltswitz noch in angemessener Zeit erreichen könne. Die Antragsteller zu 2 bis 4 könnten sich nicht auf §§ 30, 32 Abs. 1 AufenthG berufen, weil die von ihnen begehrten Aufenthaltstitel davon abhängig seien, dass dem Antragsteller zu 1 ein Anspruch auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels zustünde. Dies sei nicht der Fall.

- 6 Die Antragsteller tragen zur Begründung ihrer Beschwerden mit Schriftsatz vom 17. Juni 2017 lediglich vor, dass die vom Verwaltungsgericht angestellte Prognose nicht nachvollziehbar sei. Der Antragsteller zu 1 sei unter Berücksichtigung aller Umstände weiterhin der Ansicht, dass mit der Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse für den Beginn des gewählten Studiengangs Masterstudium Elektrotechnik noch gerechnet werden könne. Die Überschreitung der Zweijahresfrist sei weiterhin als geringfügig anzusehen. Außerdem seien die für die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse benötigten Sprachkurse bzw. Studienkollegs absolviert und deren Abschluss nachgewiesen.
- 7 Das Beschwerdevorbringen, auf dessen Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, genügt nicht den inhaltlichen Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO.
- 8 Mit der bloßen Verneinung der vom Verwaltungsgericht unter einer ins Einzelne gehenden Analyse des Studien- bzw. Aufenthaltsverlaufs des Antragstellers zu 1 vorgenommenen Prognose von dessen weiteren Studienverlauf setzen sich die Antragsteller mit den Gründen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auch nicht ansatzweise auseinander. Im Hinblick auf die vom Antragsteller zu 1 angeblich

nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten hat das Verwaltungsgericht im Einzelnen gewürdigt, welche Kurse der Antragsteller zu 1 besucht und welche Ergebnisse er dabei erzielt hat. Dass der Antragsteller zu 1 trotz Zulassung dazu im Sommersemester 2016 das propädeutische Vorsemester an der Westsächsischen Hochschule Z nicht besucht, er den Deutsch-Intensivkurs des Heidelberger Pädagogiums vom 1. Januar bis zum 1. August 2016 mit 20 Wochenstunden nur im Januar 2016 12 Mal besucht, sich aber für Februar nicht zurückgemeldet hat und dass er mangels Nachweises von entsprechenden Deutschkenntnissen das von ihm beantragte Studium der Informatik an der Westsächsischen Hochschule Z bislang nicht aufnehmen konnte, ist von den Antragstellern genauso wenig angesprochen wie, dass er bislang keine Bescheinigung über das Bestehen des propädeutischen Vorsemesters oder über die dabei erzielten Leistungen im Deutschkurs vorgelegt hat. Von einer Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse kann angesichts der vom Verwaltungsgericht im Einzelnen gewürdigten Defizite damit nicht die Rede sein.

- 9 Soweit der Antragsteller zu 1 erstmals im Beschwerdeverfahren vorträgt, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen geboten sei, und dafür pauschal den in der Bundesrepublik bereits verlebten Aufenthalt seiner Familie und die dadurch eingetretene „verfestigte Lebensstruktur“ anführt, gilt nichts anderes. Falls er damit auf die Vorschriften über die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG abstellen möchte, sind angesichts eines erst knapp dreijährigen Aufenthalts im Bundesgebiet auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Ausreise der Antragsteller aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, etwa wegen einer schutzwürdigen Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse, unmöglich wäre. Im Übrigen ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG der Wechsel des Aufenthaltszwecks während des Studiums oder nach seinem Abbruch in der Regel ausgeschlossen. Im Hinblick auf das vom Antragsteller zu 1 möglicherweise begehrte Aufenthaltsrecht gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG liegt wegen des dort der Behörde eröffneten Ermessens schon kein gesetzlicher Anspruch vor, der eine Ausnahme von dem in § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG festgelegten Verbot zuließe. Darüber hinausgehende Umstände, die eine objektiv vom Normalfall erheblich abweichende Fallkonstellation darstellen und damit ausnahmsweise einen Wechsel des Aufenthaltszwecks gestatten würden (Samel, in:

Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 16 Rn. 25 m. w. N.), sind auch nicht ansatzweise geltend gemacht.

- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO, § 100 ZPO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt im Übrigen der Streitwertsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Groschupp

Ranft